

# Bekanntmachung der Stadt Wittingen

## Bildung von Wahlbezirken und Wahlvorständen

Die in der Stadt Wittingen vertretenen Parteien werden hiermit gebeten, bis zum

**8. Februar 2019**

für die **Europawahl** zusammen mit der **Bürgermeisterwahl am 26. Mai 2019** sowie für die mögliche **(Bürgermeister-) Stichwahl am 16. Juni 2019** Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

In der Stadt Wittingen sind gem. § 12 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) 21 Wahlbezirke gebildet. Sie sind räumlich wie folgt gegliedert:

### Ortschaft Wittingen

#### **Wittingen I**

Alle Straßen nördlich der Bahnhofstr. / Celler Str. (einschließlich Bahnhofstr. / Celler Str.), östlich abgegrenzt durch die Straßen Hindenburgwall / Dammstr. / Uelzener Str. (ausschließlich Hindenburgwall / Dammstr. / Uelzener Str.) und alle Straßen südlich der Bahnhofstr. / Celler Str., südlich abgegrenzt durch die Spörkenstr. / Knesebecker Str. (ausschließlich Spörkenstr. / Knesebecker Str.)

#### **Wittingen II**

Alle Straßen östlich der Dammstr. / Uelzener Str. (einschließlich Dammstr. / Uelzener Str.), südlich abgegrenzt durch die Straßen Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str. (ausschließlich Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str.)

#### **Wittingen III**

Alle Straßen südlich der Straßen Spörkenstr. / Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str. (einschließlich Spörkenstr. / Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str.),

### Ortschaft Knesebeck

#### **Knesebeck „Nord“**

Alle Straßen nördlich der Gifhorner Str. und Marktstr. (einschließlich Gifhorner Str. und Marktstr.).

#### **Knesebeck „Süd“**

Alle Straßen südlich der Gifhorner Str. und Marktstr. (ausschließlich Gifhorner Str. und Marktstr.)

### **Die Ortschaften**

Boitzenhagen, Darrigsdorf / Wollerstorf, Erpensen, Eutzen / Wunderbüttel, Gannerwinkel, Glüsing, Hagen / Mahnborg, Kakerbeck / Suderwittingen, Lüben, Ohrdorf, Rade, Radenbeck, Schneflingen / Teschendorf / Küstorf, Stöcken, Vorhop, Zassenbeck / Plastau

bilden je einen Wahlbezirk.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand berufen. Diesem gehören neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, ihrem / seinem Stellvertreter noch weitere zwei bis sieben Mitglieder an.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt darf nach § 9 EuWO sowie nach § 13 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit diesen vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Wittingen, 09. Januar 2019

**Stadt Wittingen - Der Bürgermeister - Ridder**